

## Merkblatt Ukraine-Hilfe

---

Noch ist nicht alles klar geregelt, weder beim Bund noch beim Kanton. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis, wenn heute noch nicht alle Fragen abschliessend beantwortet werden können. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

### Informationen für geflüchtete Personen aus der Ukraine

- Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die sich im Kanton Zürich aufhalten, aber **keine private Unterkunftslösung** - z.B. bei Verwandten oder Bekannten - haben, und **einen Asylantrag stellen wollen**, können sich an das **Bundesyfluchtzentrum (BAZ) Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich**, Tel. 058/480 14 80 wenden.
- Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die sich im Kanton Zürich aufhalten, **keinen Asylantrag stellen wollen, keine Kontakte haben**, aber eine **Unterkunftslösung suchen**, können sich an die Empfangsstelle auf dem Kasernenareal wenden: **Empfangsstelle Kasernenstrasse 49, 8004 Zürich**.

Geflüchtete Personen aus der Ukraine erhalten vor Ort Informationen aller Art, bei Bedarf Soforthilfe und eine Empfehlung für eine Unterkunft. Ausserdem können sie sich auch direkt bei der Gemeinde melden und dort um Hilfe ersuchen.

- Ukrainische Kriegsflüchtlinge, **welche bereits in der Gemeinde über Unterkunftslösungen wie z.B. private Unterbringungen verfügen**, können bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Notfallhilfe ersuchen. Die Notfallhilfe soll die bestehende Notlage beheben, zum Beispiel: Essensgeld, Medizinische Notversorgung, Kleidung.
- Geflüchtete Personen aus der Ukraine, die sich **nicht registrieren lassen wollen** und dennoch auf Unterstützung angewiesen sind, können bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Notfallhilfe ersuchen.

### Schutzstatus S

- Der Schutzstatus S wird nicht nur ukrainischen Staatsbürgerinnen und ihren Familienangehörigen, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, gewährt. Auch Schutzsuchende anderer Nationalitäten, die sich dort aufgehalten haben und nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können, wird der Schutzstatus S ermöglicht. Nicht unter den Schutzstatus S fallen Personen, denen bereits in einem anderen EU-Staat der Schutzstatus zugesprochen worden ist.
- Personen mit Status S dürfen ab sofort arbeiten. Auch die selbstständige Erwerbstätigkeit ist erlaubt.
- Personen mit Status S benötigen keine Bewilligung, wenn sie im Schengenraum reisen wollen.
- Der Status umfasst ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung nach Asylfürsorge und medizinische Versorgung. Der Nachzug von Familienangehörigen ist erlaubt.
- Schutzsuchende erhalten nach der Anmeldung in einem Erfassungszentrum keine Bestätigung. Der Ausweis wird den Schutzsuchenden in der Regel direkt an die angegebene aktuelle Wohnadresse per Post zugestellt.

- Mit dem Ausweis können die Personen am Einwohnerregister angemeldet werden, wenn sie in einer privaten Unterkunft wohnen und dies durch den Logisgebenden schriftlich bestätigt ist.

## Registrierung

Für die Registrierung ist nur das **Bundesasylzentrum** Zürich zuständig. Für die Registratur ist mit Wartezeiten zu rechnen. Das SEM empfiehlt allen Schutzsuchenden, in einem ersten Schritt so schnell wie möglich ein Gesuch einzureichen. Wer ein Gesuch einreicht, erhält vom SEM eine Einladung für die Registrierung. Anmeldeformular: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

**Zu empfehlen ist eine Registrierung innerhalb von vierzehn Tagen nach der Ankunft.**

**Adresse: Bundesasylzentrum Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058 480 14 80**

---

Die **Empfangsstelle** auf dem Kasernenareal **nimmt keine Vorregistrierungen mehr vor**. Sie unterstützt Geflüchtete aus der Ukraine, die mit Schutzstatus S dem Kanton zugewiesen werden und eine Unterkunft benötigen, oder Personen mit Unterstützungsbedarf, die sich bereits im Kanton Zürich aufhalten und zum Beispiel auf der Durchreise sind und eine einmalige Übernachtungsmöglichkeit suchen. Die Empfangsstelle leistet rasch, niederschwellig und unbürokratisch Hilfe. Mit der Unterstützung von Übersetzerinnen und Übersetzern können die Schutzbedürftigen individuell beraten werden. Die Empfangsstelle ist von 8 Uhr bis 20 Uhr geöffnet. Nach Betriebsschluss sind die Kantonspolizei, die Stadtpolizei und die SIP Zürich für Notfälle im Einsatz.

---

## Flucht mit schulpflichtigen Kindern?

Kinder, die neu in eine Gemeinde ziehen, haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Das gilt auch für Flüchtlingskinder im schulpflichtigen Alter aus der Ukraine. Sie besuchen die Volksschule, wenn absehbar ist, dass sie sich länger als zwei Monate im Kanton aufhalten werden.

---

## Flucht mit Haustieren?

Die Ukraine gilt als Tollwutrisikoland. Tiere mit ungenügendem Tollwut-Schutz müssen in Quarantäne. Personen aus der Ukraine, die mit ihrem Hund oder ihrer Katze in die Schweiz kommen und im Kanton Zürich vorläufig bleiben werden, müssen ihr Tier sobald als möglich anmelden, falls sie dies nicht schon getan haben. Das **Veterinäramt** hat die wichtigsten Regeln zum Umgang mit Hunden und Katzen aus der Ukraine zusammengestellt.

## Merkblatt und Formular sind abrufbar über die kantonalen Webseiten:

Haustiere & Heimtiere <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere> und  
Ukraine-Hilfe <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe.html>

## Informationen für Privatpersonen:

Die seit 1. März 2022 beim Kantonalen Sozialamt eingerichtete **Help-Line** (bisher Anlaufstelle, [ukraine@sa.zh.ch](mailto:ukraine@sa.zh.ch) und Tel. 043 259 24 41 (von 8.30-11.30 Uhr und 13.30-16.30 Uhr) richtet sich in erster Linie an die Bevölkerung. Sie nimmt Fragen, Anliegen, Hilfsangebote und Solidaritätsbekundungen entgegen und vermittelt auch an weitere Stellen.

Gemeinde Wallisellen  
**Sozialabteilung**



Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen  
Telefon 044 832 61 60  
sozialabteilung@wallisellen.ch  
www.wallisellen.ch

Privatpersonen, die ukrainische Flüchtlinge bei sich aufnehmen wollen, können sich an die Help-Line wenden. Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Flüchtlinge direkt an private Adressen. Es nimmt die Angebote entgegen und klärt mit einem Fragebogen Art und Umfang des Angebots ab. Die Gemeinde erhält sodann die vom Kantonalen Sozialamt aufbereiteten Informationen über die Wohnungs- und Zimmerangebote ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Wir bitten Sie zu bedenken: Die grosse Hilfsbereitschaft ist absolut lobenswert. Es kann für alle Beteiligten eine unglaubliche Bereicherung sein und sehr gut funktionieren. Die Aufnahme von geflüchteten Personen bei Privaten bedeutet aber mehr als ein freies Bett zur Verfügung zu stellen. Die Ausnahmesituation kann statt ein paar Wochen oder mehrere Monate dauern.

19.03.2022